

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 32.6 Hafenamtsamt  Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG 30 RECHTSAMT 32 ORDNUNGSAMT	<b>Nr.</b>	<b>VO/2021/3845 öffentlich</b>
	Datum:	25.02.2021
	Verfasser/-in:	Hoepfner, Mandy
<b>Neufassung der Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	09.03.2021	Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe	Vorberatung
Öffentlich	10.03.2021	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	25.03.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

#### **Beschluss:**

Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 angefügte Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar

**Begründung:** Das Hafenamtsamt hat zwei Aufgaben. Zum einen ist es Ordnungsbehörde und hat für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Stadthafen der Hansestadt Wismar Sorge zu tragen. Außerdem hat es als Betrieb gewerbliche Art (BgA) die Liegeplätze im Stadthafen der Hansestadt Wismar zu bewirtschaften. Mit dieser Vorlage legt der Unterzeichner der Bürgerschaft eine Neufassung der Liegeplatzentgeltordnung vom 01.01.2016 zur Beschlussfassung vor.

1. Mit der überarbeiteten Liegeplatzentgeltordnung sollen die Liegeplatzentgelte angepasst werden, um der allgemeinen Kostenentwicklung Rechnung zu tragen. Außerdem hat die Hansestadt Wismar in den vergangenen Jahren erhebliche Investitionen in die Infrastruktur vorgenommen, deren Bewirtschaftung in die Liegeplatzentgelte einfließen sollte. Dies sind:

- Errichtung eines Zauns zur Gewährleistung der Sicherheit an dem nach den ISPS-Code zertifizierten Liegeplatz 17 (Kreuzfahrtanleger)
- Neubau eines Dalbenstegs
- Errichtung eines Abfertigungsgebäudes
- Errichtung einer Grauwasserentsorgungsanlage

Daneben sollen Regelungen der alten Liegeplatzentgeltordnung angepasst werden, deren Anwendung sich nicht als sachgerecht erwies. So schlägt der Unterzeichner vor, auf eine Ermäßigung der Liegeplatzentgelte aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung

sozialer Härten, vollständig zu verzichten. Eine Ermäßigung soll nur noch dann in Betracht kommen, wenn dies im besonderen öffentlichen Interesse der Hansestadt Wismar oder der Allgemeinheit liegt.

2. Mit dieser Vorlage legt der Unterzeichner der Bürgerschaft eine Anpassung der Liegeplatzentgelte vor. Mit dieser Anpassung wird die Hansestadt Wismar jedoch nicht eine Kostendeckung von 100 % erzielen. Würde man eine 100 %-ige Kostendeckung anstreben, kämen Liegeplatzentgelte zustande, die außer Verhältnis zu den Liegeplatzentgelten der umliegenden Häfen lägen. Insoweit verweist der Unterzeichner auf die Anlage 2, Vergleich Entgelttarife anderer Häfen.

Im Einzelnen ist zu ergänzen: Die Einnahmen des BgA Stadthafen setzen sich zusammen aus den Haushaltsansätzen

- Einnahmen aus Tagesliegern
- Dauerliegern
- Kreuzfahrtanläufe
- Strom, Wasser, diverse
- Auflösung Sonderposten

Der Ansatz für die Einnahmen beziffert sich für das Haushaltsjahr 2021 mithin auf:

- Gemäß Haushaltsansatz per 01.01.2021 und aktuell geltenden Entgelttarifen  
= 620.100,00 €
- Gemäß Kalkulation mit neuen Entgelttarifen ab 01.04.2021  
= 665.400,00 €

Der Aufwand setzt sich wie folgt zusammen:

- Wasser, Abwasser, Grauwasser (Kreuzfahrer)
- Energie
- Abfall
- Fernwärme/ Gas
- Reinigungskosten und -mittel
- Bewirtschaftungskosten Vorauszahlungen
- Unterhaltskosten
- Betriebskosten Abfertigungsgebäude
- Wartung, Instandhaltung Dalbensteg und Sicherheitszaun
- Fernmelde- und Datenübertragungsgebühren
- Büromaterial
- Versicherung
- Abschreibung BgA Stadthafen
- Personal
- Bewachung
- Sanitätsverbrauchsmittel
- Dienst- und Schutzkleidung
- Mieten und Pachten
- Honorare
- Interne Leistungsbeziehungen
- Abgang von Forderungen

Der Ansatz für die Ausgaben beziffert sich für das Haushaltsjahr 2021 mithin auf:

- Gemäß Haushaltsansatz per 01.01.2021: 848.600,00 €

- Gemäß aktualisierten Ausgaben für Aufwendungen: 967.850,00 €

Dies ergibt unter Zugrundelegung dieser Planzahlen einen Kostendeckungsgrad von:

- Gemäß Haushaltsansatz per 01.01.2021: 73,07 %
- Gemäß aktualisierter Kalkulation: 68,75 %

Die Kalkulation der Liegeplatzentgelte gestaltet sich derzeit auch deswegen schwierig, da wegen der weiter herrschenden Pandemie keine verlässliche Planung der Anläufe, insbesondere der Kreuzfahrtanläufe, möglich ist.

### Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

### 1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	54801/06	Ertrag in Höhe von	45.300,00
Produktkonto /Teilhaushalt:	54801/06	Aufwand in Höhe von	119.250,00

#### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	54801/06	Einzahlung in Höhe von	45.300,00
Produktkonto /Teilhaushalt:	54801/06	Auszahlung in Höhe von	119.250,00

#### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

#### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

### 2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

### **3. Investitionsprogramm**

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### **4. Die Maßnahme ist:**

	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

### **Anlage/n:**

Anlage 1 - Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar

Anlage 2 - Synopse der Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen der Hansestadt Wismar

Anlage 3 - Kalkulation

Anlage 4 - Vergleich der Tarife anderer Häfen

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Entgeltordnung**  
für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen)  
der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 9 der Hafenbenutzungsordnung der Hansestadt Wismar vom 11.11.2013, in der Fassung der 2. Änderung vom 01.06.2018, wird folgende Entgeltordnung erlassen:

**§ 1**  
Geltungsbereich

- (1) Diese Entgeltordnung gilt im kommunalen Hafen der Hansestadt Wismar (Stadthafen) innerhalb der aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Landeshafenverordnung (HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.12.2017 (GVOBl. M-V 2018 S. 2) öffentlich bekannt gemachten Grenzen für die grün gekennzeichneten Bereiche gemäß Hafenplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung ist der Bereich des Seehafens, dessen Benutzungsverhältnis privatrechtlich durch die Seehafen Wismar GmbH ausgestaltet wird; dieser ist im Hafenplan rot gekennzeichnet.

Ausgenommen ist auch die durch die Werft genutzte Fläche, die im Hafenplan orange gekennzeichnet ist.

Ebenfalls ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung ist die verpachtete Hafenfläche im Bereich Westhafen; diese ist im Hafenplan gelb gekennzeichnet.

- (2) Für die Benutzung des kommunalen Hafens der Hansestadt Wismar werden Hafentgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben, soweit dies den im Abs. 1 genannten Bereich des Stadthafens betrifft.

Nutzer werden unterschieden nach

1. Tagesgäste als Kurzzeitlieger
2. Dauerlieger als Freizeitnutzer
3. Dauerlieger als gewerbliche Nutzer
4. Dauerlieger als gewerbliche Nutzer im Bereich für Verkaufsschiffe; dieser ist im Hafenplan blau gekennzeichnet.
5. Sonstige

Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es entsteht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, die diesem zugrunde liegen.

Für den Bereich der Verkaufsschiffe (blaue Kennzeichnung im Hafenplan) wird das Benutzungsverhältnis über einen Pachtvertrag geschlossen.

## § 2

### Entgelte und deren Fälligkeit

- (1) Wasserfahrzeuge, die das von § 1 Abs. 1 umfasste Hafengebiet (Stadthafen) befahren und im Hafen liegen, nehmen öffentliche Einrichtungen der Hansestadt Wismar in Anspruch.  
Für diese Wasserfahrzeuge ist ein Hafentgelt zu entrichten.  
Das Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen mit der Liegeplatzzuweisung, in den übrigen Fällen mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung bzw. mit dem Anlegen im Geltungsbereich.
- (2) Das Hafentgelt für Tageslieger bemisst sich nach der Länge über Alles in Metern des jeweiligen Wasserfahrzeuges. Tageslieger im Sinne dieser Entgeltordnung sind Kurzzeitlieger, deren fortlaufende Nutzung insgesamt 21 Kalendertage nicht überschreitet.  
Für Katamarane und Trimarane wird ein Zuschlag mit dem Faktor 1,5 gemäß Anlage 2 erhoben.
- (3) Die Hafentgelte für alle anderen Nutzer bemessen sich nach der Grundfläche des Wasserfahrzeuges mit Ausnahme der Boxenliegeplätze. Die Grundfläche als Bemessungsgrundlage wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Wasserfahrzeuges in Quadratmetern berechnet. Bei den Boxen bemisst sich das Entgelt nach der Boxengröße durch Multiplikation der Boxenlänge mit der Boxenbreite in Quadratmetern.
- (4) Von diesen Bemessungsgrundlagen ausgenommen sind die Wasserfahrzeuge, die gemäß ISPS-Code zertifiziert sind und einen Liegeplatz zwecks Abgabe/Aufnahme von Passagieren/Ladung oder anderen gewerblichen Zwecken einnehmen. Die Bemessungsgrundlage für ein in ein Seefahrtsregister eingetragenes Wasserfahrzeug ist dabei dessen Bruttoreaumzahl (BRZ), für ein in ein Binnenschiffsregister eingetragenes Wasserfahrzeug dessen maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).
- (5) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den Entgelttarifen, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Entgeltordnung sind.
- (6) Die Entgelte werden mit dem Beginn der Benutzung bzw. des vereinbarten Benutzungszeitraumes fällig.  
Mit der Liegeplatzzuweisung oder in den übrigen Fällen mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung wird die Zahlung in Höhe der für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltansprüche verlangt.  
Entgelte der Tageslieger können auch vor Ort im Stadthafen berechnet und angenommen werden.

- (7) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB sowie Mahn- und Vollstreckungskosten, unbeschadet der Geltendmachung weiterer Schäden und Kosten bzw. Aufwendungen, erhoben.

### § 3

#### Erhebung, Schuldner der Entgelte

- (1) Die Entgelte werden durch die Hansestadt Wismar erhoben.
- (2) Entgeltschuldner ist, wer die in der Anlage 2 der Entgeltordnung aufgeführten Leistungen in Anspruch nimmt. Bei Wasserfahrzeugen und sonstigen Schwimmkörpern ist der Führer/ Charterer/ Reeder/ Eigner/ Ausrüster des Wasserfahrzeuges Entgeltschuldner.
- (3) Die in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelte sind, soweit in Anlage 2 nicht etwas anderes bestimmt ist, Nettobeträge. Für Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

### § 4

#### Mitteilungspflicht

- (1) Meldepflichtig für Wasserfahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Entgeltschuldner. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hafenenutzungsordnung für das kommunale Hafengebiet der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Entgeltschuldner haben die zur Entgeltberechnung erforderlichen Daten ihrer Wasserfahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft gegenüber dem Hafenamt der Hansestadt Wismar oder dem von der Hansestadt Wismar beauftragten Kassierer anzugeben und auf Verlangen die Papiere des Wasserfahrzeuges vorzulegen. Werden keine gültigen Papiere vorgelegt, werden die für die Berechnung der Entgelte notwendigen Angaben verbindlich geschätzt. Tageslieger haben das Hafentgelt unverzüglich nach ihrer Ankunft im Hafenmeisterbüro zu entrichten. Bei Verlängerung des Liegezeitraumes ist das Entgelt eigenständig vom Nutzer nachzuentrichten.
- (3) Bei Missachtung der Meldepflicht und unbekanntem Entgeltschuldner wird nach Ermittlung des Zahlungspflichtigen eine Aufwandspauschale in Höhe von 40,00 € berechnet.

### § 5

#### Entgeltbefreiung oder –ermäßigung

- (1) Von der Zahlung des Hafentgeltes sind befreit:

1. Wasserfahrzeuge der Bundeswehr für den Zeitraum von maximal 24 Stunden,
2. Wasserfahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Hansestadt Wismar eingesetzt werden, für den Zeitraum von maximal 24 Stunden,
3. Wasserfahrzeuge, die als ausländische Regierungsfahrzeuge ihre Staatsflagge führen und zu Staatszwecken benutzt werden, für den Zeitraum von maximal 24 Stunden,
4. Wasserfahrzeuge wie Lotsenboote, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, für den Zeitraum von maximal 24 Stunden, wenn sie für ihre jeweils eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
5. Wasserfahrzeuge wie Beiboote und Barkassen, die zu entgeltpflichtigen oder nach dieser Entgeltordnung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie zu ihrem jeweils eigentlichen Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen,
6. Wasserfahrzeuge, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Hansestadt Wismar den Hafen anlaufen.

Das Hafenamtsamt ist befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Entgeltbefreiung durchzuführen.

- (2) Im Fall der Benutzung des kommunalen Hafens und seiner Anlagen kann auf Antrag des Entgeltschuldners die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Hafentgelt erheben, sofern dies im besonderen öffentlichen Interesse, also im Interesse der Hansestadt Wismar oder der Allgemeinheit, liegt.

## § 6

### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, in den Fällen unberechtigter Benutzung oder vertragswidrigen Verhaltens unter angemessener Fristsetzung die Beendigung des Tuns oder Unterlassens, das die Ursache der unberechtigten Benutzung oder des vertragswidrigen Verhaltens ist, zu fordern sowie Ersatz vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug oder maßgeblicher Einschränkung des Hafenbetriebes kann dies auch fristlos erfolgen. Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, Ersatz entstandener Schäden und Kosten/Aufwendungen sowie angemessene Entgelte für eine solche Benutzung zu verlangen.
- (2) Die Benutzung eines Liegeplatzes wird von dem Bestehen fälliger Forderungen, mit deren Begleichung sich der Schuldner in Verzug befindet, abhängig gemacht.
- (3) Andere Entgelte, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Hafens anfallen, werden durch diese Entgeltordnung nicht berührt.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche und Leistungen ist Wismar.

## § 7

### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar vom 01.01.2016 außer Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer  
Bürgermeister



## Anlage 2 zur Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar

### Entgelttarife

#### I.

Nachfolgend sind die zu zahlenden Entgelte für Wasserfahrzeuge, die das kommunale Hafengebiet der Hansestadt Wismar befahren und im Hafen liegen, aufgeführt.

1. Hafentgelt für Wasserfahrzeuge der Tageslieger, das sich nach der Fahrzeuglänge (Länge über Alles in Metern) bemisst (§ 2 Abs. 2 der Entgeltordnung) für je angefangene 24 Stunden (Beträge einschließlich Mehrwertsteuer):

Für Katamarane/ Trimarane mit Zuschlagsfaktor 1,5 auf das Hafentgelt:

Wasserfahrzeuge nach Schiffslänge, LüA in m	Hafentgelt / Tag, bis 7 Tage (incl. Mwst.)	Hafentgelt / Tag, ab 8 bis 14 Tage (incl. Mwst.)	Hafentgelt / Tag, ab 15 bis 21 Tage (incl. Mwst.)
bis 7,99 m	13,00 €	11,50 €	10,00 €
8,00 m bis 9,99 m	16,00 €	14,00 €	13,00 €
10,00 m bis 11,99 m	20,00 €	17,00 €	16,00 €
12,00 m bis 14,99 m	27,00 €	23,00 €	22,00 €
15,00 m bis 19,99 m	34,00 €	29,00 €	28,00 €
20,00 m bis 24,99 m	46,00 €	40,00 €	37,00 €
ab 25,00 m	48,00 €, zzgl. 2,00 €/ jeder weitere Meter	41,50 €, zzgl. 1,50 €/ jeder weitere Meter	38,00 €, zzgl. 1,00 €/ jeder weitere Meter

Von dem Hafentgelt können Wasserfahrzeuge, die an offiziellen Wettfahrten der Hansestadt Wismar teilnehmen, für die Dauer von zwei Tagen befreit werden.

Im Hafentgelt für Tageslieger bis 24,99 m LüA ist ein Stromverbrauch bis 15,0 kWh enthalten. Ab einer Schiffslänge von 25,00 m LüA oder höherem Stromverbrauch wird dieser gesondert erfasst und abgerechnet.

2. Hafentgelt für Wasserfahrzeuge aller anderen Nutzer (Dauerlieger), das sich nach deren Grundfläche bemisst (§ 2 Abs. 3 der Entgeltordnung) bei fortlaufender Nutzung für jeden Quadratmeter Grundfläche, bzw. Boxengrundfläche (alle nachfolgend aufgeführten Entgelte sind ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen).

Wasserfahrzeuge nach Grundfläche	Sommersaison 01.04.-31.10.	Wintersaison 01.11.-31.03.	Ganzjährig 01.01.-31.12.
privat genutzte Wasserfahrzeuge			
- Box klein (36,00 m <sup>2</sup> )	900,00 €	450,00 €	1.350,00€
- Box groß (70,00 m <sup>2</sup> )	1.750,00 €	875,00 €	2.625,00€
- Boote bis 9,00 m <sup>2</sup> pauschale Mindestberechnung	220,00 €	160,00 €	380,00 €
- Berechnung ab 9,01m <sup>2</sup> je m <sup>2</sup>	25,00 €	12,50 €	-
Gewerbeschiffe je Quadratmeter Grundfläche und je angefangene 30 Tage Liegezeit	-	-	3,40 €
für schwimmende Arbeitsbühnen, Plattformen, Pontons (ohne eigenen Antrieb) je Quadratmeter Grundfläche und Tag	-	-	0,20 €
für sonstige Wasserfahrzeuge je Quadratmeter Grundfläche und angefangene 30 Tage Liegezeit	-	-	2,70 €
Für Dienstboote (WSPI, Fischereiaufsicht) je Quadratmeter Grundfläche und je angefangene 30 Tage Liegezeit	-	-	2,20 €
Gewerbeschiffe mit Pachtvertrag im Bereich der reservierten Fläche für Verkaufsschiffe, je Quadratmeter Grundfläche monatlich	-	-	6,15 €
Fischereifahrzeuge der Fischereigenossenschaft "Wismarbucht eG Wismar" je Kalenderjahr			
- Länge bis 5,99 m	-	-	240,00 €
- Länge 6,00 m bis 11,99 m	-	-	270,00 €
- Länge ab 12,00 m	-	-	290,00 €

Für anerkannte Traditionsschiffe (Zulassung durch ein Sicherheitszeugnis der Dienststelle Schiffssicherheit der Berufsgenossenschaft Verkehr) ermäßigt sich auf Antrag das Hafentgelt um 50 von Hundert. Für andere, als historisch einzustufende Schiffe (siehe Definition Schiffssicherheitsverordnung) kann sich auf Antrag das Hafentgelt ebenfalls um 50 von Hundert ermäßigen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise z.B. Zertifikate, Schiffsmessbrief, Fotos, Nutzungszweck, technische oder Konstruktionsunterlagen beizufügen.

Fischereifahrzeuge sind Fahrzeuge, die beim Landesamt für Fischerei mit einer Fischerei-Nr. registriert sind und die Fischerei im Sinne der Urproduktion zum Lebensunterhalt betreiben, Beiträge an die Seegenossenschaft entrichten und einen festen Liegeplatz im Hafen Wismar belegen.

Dauerlieger (privat genutzte Wasserfahrzeuge), die ihren Liegeplatz über den zugewiesenen Zeitraum hinaus belegen, werden als Tageslieger abgerechnet.

### 3. Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen

#### 3.1 Tageslieger ab einer Schiffslänge von 25,00 m (LüA) und Dauerlieger mit Verbrauchserfassung:

Grundlage für die Ver- und Entsorgungsentgelte für

- Wasser, Energie und Abfall

sind die Bezugspreise der Hansestadt Wismar zuzüglich einer Wartungspauschale von 50 Prozent des Bezugspreises.

Je Abrechnung erfolgt eine Mindestberechnung bei Frischwasser in Höhe von 1,0 m<sup>3</sup> und bei Energie in Höhe von 15 kWh.

Die Miete für ein ausgeliehenes Standrohr zur Wasserentnahme beträgt ab 8 Tagen bis max. 30 Tage durchgehender Mietzeit 20,00 Euro netto.

Die aktuellen Entgelte werden durch einen Preisaushang – Schaukasten am Sanitärgebäude am Wasserwanderrastplatz – und im Internet unter [www.wismar.de](http://www.wismar.de) bzw. [„https://hafen.wismar.de/“](https://hafen.wismar.de/) bekannt gegeben.

#### 3.2 Grau- Schmutzwasserentsorgung

Der auf der Sondergebietsfläche (S03) südöstliche Kaikante von LP 17 befindliche Übernahmestutzen kann zur Übergabe von Grau- und Schmutzwasser von Wasserfahrzeugen mit eigener Pumpenausrüstung genutzt werden. Die Entsorgungsleistungen sind vorher beim Hafenamts anzumelden. Für die Nutzung ist eine Verwaltungspauschale von 10,00 € pro Pumpvorgang zu zahlen.

Die Rechnungslegung für die entsorgte Menge erfolgt gesondert.

## II.

Entgelte für Wasserfahrzeuge, die dem ISPS-Code unterliegen und einen nach ISPS-Code zertifizierten Liegeplatz zwecks Abgabe/Aufnahme von Passagieren/Ladung oder anderen gewerblichen Zwecken einnehmen (§ 2 Abs. 4 der Entgeltordnung).

In den im Folgenden angegebenen Entgelten ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

### 1. Hafentgelt

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist ein Hafentgelt zu entrichten:

je Hafenanlauf und je Bruttoreaumzahl (BRZ):	
Passagier- / Kreuzfahrtschiffe je Hafenanlauf	0,15 €
alle Frachtschiffe und sonstige vermessene Wasserfahrzeuge mit Ladung, leer oder in Ballast	
- bis 1.500 BRZ	0,08 €
- von 1.501 bis 3.500 BRZ	0,12 €
- über 3.501 BRZ	0,13 €

Stornierungen weniger als 24 Stunden vor Anlauf werden mit 50% des fälligen Hafentgeltes berechnet.

### 2. Sicherheitsentgelt (ISPS – Code)

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist neben dem Hafentgelt ein Sicherheitsentgelt zu zahlen:

je Hafenanlauf 1.150,00€ (pauschal).

### 3. Kaibenutzungsentgelt

Für die Benutzung der Kaianlagen und –bauwerke durch die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist ein Kaibenutzungsentgelt zu zahlen. Die Abgabe ist schiffsseitig für Ladung und Passagiere zu entrichten:

je Hafenanlauf pauschal	
für alle Frachtschiffe und sonstige vermessene Wasserfahrzeuge mit Ladung, leer oder in Ballast	500,00 €
für Passagier- /Kreuzfahrtschiffe	
bis 500 Passagiere	500,00 €
ab 501 bis 1200 Passagiere	1.000,00 €
ab 1201 Passagiere	1.500,00 €

Für Proviant, Ausrüstungsgegenstände und Betriebsstoffe, die dem Eigenbedarf des Wasserfahrzeuges dienen, werden keine Kaibenutzungsentgelte erhoben.

#### 4. Liegeentgelt

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist zusätzlich zum Hafentgelt ein Liegeentgelt zu zahlen:

je weitere angefangene 24 Stunden und je Bruttoreaumzahl (BRZ)	
für Wasserfahrzeuge, die länger als 12 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,07 €

#### 5. Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge sind außerdem bei Inanspruchnahme folgende Entgelte zu zahlen:

##### 5.1. Lieferpreis Trinkwasser

Grundlage für den Lieferpreis sind die Bezugspreise der Hansestadt Wismar von 1,43€/m<sup>3</sup> zuzüglich einer Pauschale von 2,57€/m<sup>3</sup> für Wartungs- und Instandhaltungskosten.

##### 5.2. Schiffsabfallentsorgung

Auf der Grundlage des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes (SchAbfEntG M-V) in der jeweils geltenden Fassung ist der Hafenbetreiber verpflichtet, Schiffsabfälle ordnungsgemäß zu übernehmen und zu entsorgen. Für die Entsorgung von Schiffsabfällen (ohne Ladungsrückständen) ist gemäß §§ 9 ff. SchAbfEntG M-V ein pauschaliertes Entgelt, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entsorgung, zu erheben.

Grundlage für die Berechnung des Entgeltes sind die Schiffsgröße (BRZ) und der Schiffstyp je Hafenanlauf:

- a) Grundentgelt für alle Schiffe 0,026 €/BRZ
- b) Grundentgelt für alle Schiffe mit genügend spezifischer Lagerkapazität  
gem. § 7 SchAbfEntG M-V 0,013 €/BRZ
- c) Der Schiffstyp wird bei der Berechnung des Entgeltes durch die Anwendung der nachfolgend ausgewiesenen Korrekturfaktoren wie folgt berücksichtigt:
  - (1) Passagierschiffe BRZ ≥ 20.000 1,7  
BRZ < 20.000 1,2
  - (2) Alle Frachtschiffe und sonstige vermessene Wasserfahrzeuge mit Ladung, leer oder in Ballast
    - BRZ ≥ 20.000 1,3
    - BRZ < 20.000 1,0
- d) Das Entgelt beinhaltet die Gestellung eines Abfallbehälters für die Entsorgung von Schiffsabfällen, die bei ordnungsgemäßigem Schiffsbetrieb regelmäßig

anfallen. Die Freimenge eines Abfallbehälters wird begrenzt bis max. 34 m<sup>3</sup> und die damit verbundene Entsorgung von max. 2 t. Weitere Abgabemengen und dadurch entstehende Kosten sind durch den Entgeltschuldner zu tragen.

- e) Im Rahmen der Schiffsabfallentsorgung und der damit verbundenen Entgeltregelung beträgt die gesamte Freimenge für ölhaltige Abfälle nach MARPOL I (Sludge, Bilgenwasser) max. 2 m<sup>3</sup> je Schiff/ je Anlauf. Weitere Abgabemengen sind kostenpflichtig und durch den Entgeltschuldner zu tragen.
- f) Für die Annahme von Grauwasser werden für jedes Schiff je Hafenanlauf nachfolgend aufgeführte Entgelte (EURO) erhoben:

Einleitmenge je Hafenanlauf	Entgelte
bis max. 20m <sup>3</sup>	0,00€/m <sup>3</sup>
21 bis max. 300m <sup>3</sup>	6,00€/m <sup>3</sup>

- g) Für die Entsorgung besonders entsorgungsaufwendiger Schiffsabfälle fällt ein zusätzliches Entgelt an (s. § 10 SchAbfEntsG).
- h) Nachstehende Positionen werden durch den Hafenbetreiber als besondere Aufwendungen gegenüber dem Verursacher gesondert in Rechnung gestellt:
- durch Falsch-/Fremdeinwürfe in den entsprechenden Abfallkategorien verursachte Sortierkosten bzw. Leerfahrten,
  - Zeiten, welche auf Grund unzureichender Pumpleistung des Schiffes oder Schiffsverspätung entstanden sind,
  - Aufwendungen auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Mitteilungen der Schiffsführung, wodurch der Abfall und dessen Eigenschaften von den Angaben abweichen oder der Abfall nicht den vereinbarten Bedingungen entspricht.

## Anlage 2 – Synopse der Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen der Hansestadt Wismar

Hinweis: In der folgenden Tabelle werden die Regelungen gegenübergestellt. Änderungen sind **rot** gekennzeichnet.

### Entgeltordnung

Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar vom 01.01.2016	Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar vom <b>01.04.2021</b>	Begründung
<p>Auf der Grundlage des § 9 der Hafenenutzungsordnung der Hansestadt Wismar wird folgende Entgeltordnung erlassen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Diese Entgeltordnung gilt im kommunalen Hafen der Hansestadt Wismar (Stadthafen) innerhalb der aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenenutzungsordnung vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 355) in der Fassung vom 9. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 459) öffentlich bekannt gemachten Grenzen für die grün gekennzeichneten Bereiche gemäß Hafenplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.</p>	<p>Auf der Grundlage des § 9 der Hafenenutzungsordnung der Hansestadt Wismar vom <b>11.11.2013 in der Fassung der 2. Änderung vom 01.06.2018</b> wird folgende Entgeltordnung erlassen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Diese Entgeltordnung gilt im kommunalen Hafen der Hansestadt Wismar (Stadthafen) innerhalb der aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 2 der <b>Landeshafenverordnung (HafVO M-V)</b> vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom <del>in der Fassung vom 9. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 459)</del> <b>14.12.2017 (GVOBl. M-V 2018 S. 2)</b> öffentlich bekannt gemachten Grenzen für die grün gekennzeichneten Bereiche gemäß Hafenplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.</p>	

<p>Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung ist der Bereich des Seehafens, dessen Benutzungsverhältnis privatrechtlich durch die Seehafen GmbH ausgestaltet wird; dieser ist im Hafenplan rot gekennzeichnet.</p> <p>Ebenfalls ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung ist die verpachtete Hafensfläche im Bereich Westhafen - Sportbootservice (Marina Deutschmann); dieser ist im Hafenplan gelb gekennzeichnet.</p> <p>(2) Für die Benutzung des kommunalen Hafens der Hansestadt Wismar werden Hafentgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben, soweit dies den im Abs. 1 genannten Bereich des Stadthafens betrifft.</p> <p>Nutzer werden unterschieden nach</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tagesgäste als Kurzzeitlieger</li> <li>2. Dauerlieger als Freizeitnutzer</li> <li>3. Dauerlieger als gewerbliche Nutzer</li> <li>4. Dauerlieger als gewerbliche Nutzer im Bereich für Verkaufsschiffe; dieser ist im Hafenplan blau gekennzeichnet.</li> </ol>	<p>Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung ist der Bereich des Seehafens, dessen Benutzungsverhältnis privatrechtlich durch die Seehafen <b>Wismar</b> GmbH ausgestaltet wird; dieser ist im Hafenplan rot gekennzeichnet.</p> <p><b>Ausgenommen ist auch die durch die Werft genutzte Fläche, die im Hafenplan orange gekennzeichnet ist.</b></p> <p>Ebenfalls ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung ist die verpachtete Hafensfläche im Bereich Westhafen - <del>Sportbootservice (Marina Deutschmann)</del>; dieser ist im Hafenplan gelb gekennzeichnet.</p> <p>(2) Für die Benutzung des kommunalen Hafens der Hansestadt Wismar werden Hafentgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben, soweit dies den im Abs. 1 genannten Bereich des Stadthafens betrifft.</p> <p>Nutzer werden unterschieden nach</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tagesgäste als Kurzzeitlieger</li> <li>2. Dauerlieger als Freizeitnutzer</li> <li>3. Dauerlieger als gewerbliche Nutzer</li> <li>4. Dauerlieger als gewerbliche Nutzer im Bereich für Verkaufsschiffe; dieser ist im Hafenplan blau gekennzeichnet.</li> <li>5. <b>Sonstige</b></li> </ol>	<p>Seit 2018 liegt die betreffende Fläche innerhalb der Hafengrenze, sodass die Formulierung in der Entgeltordnung angepasst werden muss.</p> <p>Der Name des Betreibers ist für den Fall eines Betreiberwechsels zu streichen.</p> <p>Einzelne Nutzer fallen nicht unter die Nutzergruppen der Nummern 1 bis 4, z. B. Dienstboote.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es entsteht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, die diesem zugrunde liegen.

Für den Bereich der Verkaufsschiffe (blaue Kennzeichnung im Hafenplan) wird das Benutzungsverhältnis über einen Pachtvertrag auf Grundlage des § 14 Abs. 2 und 3 der Kommunalverfassung M-V geschlossen (Anspruch von Gewerbetreibenden auf Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen).

## § 2

### Entgelte und deren Fälligkeit

(1) Wasserfahrzeuge, die das von § 1 umfasste Hafengebiet (Stadthafen) befahren oder im Hafen liegen, nehmen öffentliche Einrichtungen der Hansestadt Wismar in Anspruch.

Für diese Wasserfahrzeuge ist ein Hafentgelt zu entrichten.

Das Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen mit der Bestätigung der beantragten Benutzung, in den übrigen Fällen mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung bzw. mit dem Anlegen im Geltungsbereich.

Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es entsteht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, die diesem zugrunde liegen.

Für den Bereich der Verkaufsschiffe (blaue Kennzeichnung im Hafenplan) wird das Benutzungsverhältnis über einen Pachtvertrag ~~auf Grundlage des § 14 Abs. 2 und 3 der Kommunalverfassung M-V~~ geschlossen ~~{Anspruch von Gewerbetreibenden auf Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen}~~.

## § 2

### Entgelte und deren Fälligkeit

(1) Wasserfahrzeuge, die das von § 1 **Abs. 1** umfasste Hafengebiet (Stadthafen) befahren ~~oder~~ **und** im Hafen liegen, nehmen öffentliche Einrichtungen der Hansestadt Wismar in Anspruch.

Für diese Wasserfahrzeuge ist ein Hafentgelt zu entrichten.

Das Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen mit der ~~Bestätigung der beantragten Benutzung~~ **Liegeplatzzuweisung**, in den übrigen Fällen mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung bzw. mit dem Anlegen im Geltungsbereich.

Die KV M-V regelt nur den Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, nicht aber die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses.

Das Befahren allein ist nicht entgeltspflichtig.

Der Begriff Liegeplatzzuweisung ist der einschlägige Begriff gemäß HafBO.

<p>(2) Das Entgelt für Tageslieger bemisst sich nach der Länge des jeweiligen Wasserfahrzeuges. Tageslieger im Sinne dieser Entgeltordnung sind Kurzzeitlieger, deren fortlaufende Nutzung insgesamt 21 Kalendertage nicht überschreitet.</p>	<p>(2) Das <b>Hafenentgelt</b> für Tageslieger bemisst sich nach der Länge <b>über Alles in Metern</b> des jeweiligen Wasserfahrzeuges. Tageslieger im Sinne dieser Entgeltordnung sind Kurzzeitlieger, deren fortlaufende Nutzung insgesamt 21 Kalendertage nicht überschreitet. <b>Für Katamarane und Trimarane wird ein Zuschlag mit dem Faktor 1,5 gemäß Anlage 2 erhoben.</b></p>	<p>Katamarane und Trimarane nehmen deutlich mehr Wasserfläche in Anspruch und sollten daher mit einem Zuschlag berechnet werden.</p>
<p>(3) Die Entgelte für alle anderen Nutzer bemessen sich nach der Grundfläche des Wasserfahrzeuges mit Ausnahme der Boxenliegeplätze. Die Grundfläche als Bemessungsgrundlage wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Wasserfahrzeuges in Quadratmetern berechnet. Bei den Boxen bemisst sich das Entgelt nach der Boxengröße durch Multiplikation der Boxenlänge mit der Boxenbreite in Quadratmetern.</p>	<p>(3) Die <b>Hafenentgelte</b> für alle anderen Nutzer bemessen sich nach der Grundfläche des Wasserfahrzeuges mit Ausnahme der Boxenliegeplätze. Die Grundfläche als Bemessungsgrundlage wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Wasserfahrzeuges in Quadratmetern berechnet. Bei den Boxen bemisst sich das Entgelt nach der Boxengröße durch Multiplikation der Boxenlänge mit der Boxenbreite in Quadratmetern.</p>	
<p>(4) Von diesen Bemessungsgrundlagen ausgenommen sind die Wasserfahrzeuge, die einen nach ISPS-Code zertifizierten Liegeplatz zwecks Abgabe/Aufnahme von Passagieren/Ladung oder anderen gewerblichen Zwecken einnehmen. Die Bemessungsgrundlage für ein in ein</p>	<p>(4) Von diesen Bemessungsgrundlagen ausgenommen sind die Wasserfahrzeuge, die <del>einen nach ISPS-Code zertifizierten Liegeplatz</del> <b>gemäß ISPS-Code zertifiziert sind und einen Liegeplatz</b> zwecks Abgabe/Aufnahme von Passagieren/Ladung oder anderen gewerblichen Zwecken einnehmen. Die Bemessungsgrundlage für ein in ein</p>	<p>Entscheidend für die Anwendung dieser Bemessungsgrundlage ist die ISPS-Zertifizierung des Wasserfahrzeuges.</p>

<p>Seefahrtsregister eingetragenes Wasserfahrzeug ist dabei dessen Bruttoreaumzahl (BRZ), für ein in ein Binnenschiffsregister eingetragenes Wasserfahrzeug dessen maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).</p> <p>(5) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den Entgelttarifen, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Entgeltordnung sind.</p> <p>(6) Andere Entgelte, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Hafens anfallen, werden durch diese Entgeltordnung nicht berührt.</p> <p>(7) Die Entgelte werden spätestens mit dem Ende der Benutzung bzw. des vereinbarten Benutzungszeitraumes fällig. Mit der Bestätigung der beantragten Benutzung oder in den übrigen Fällen mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung kann eine Vorauszahlung in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangt werden. Das Entgelt wird mit der Übermittlung der Rechnung fällig. Entgelte können auch vor Ort berechnet und angenommen werden.</p> <p>(8) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB sowie eine Vertragsstrafe von 20 € unbeschadet der Geltendmachung weiterer Schäden und Kosten bzw. Aufwendungen erhoben.</p>	<p>Seefahrtsregister eingetragenes Wasserfahrzeug ist dabei dessen Bruttoreumzahl (BRZ), für ein in ein Binnenschiffsregister eingetragenes Wasserfahrzeug dessen maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).</p> <p>(5) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den Entgelttarifen, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Entgeltordnung sind.</p> <p><del>(6) Andere Entgelte, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Hafens anfallen, werden durch diese Entgeltordnung nicht berührt.</del></p> <p>(6) Die Entgelte werden <b>spätestens</b> mit dem <b>Ende</b> <b>Beginn</b> der Benutzung bzw. des vereinbarten Benutzungszeitraumes fällig. Mit der <del>Bestätigung der beantragten Benutzung</del> <b>Liegeplatzzuweisung</b> oder in den übrigen Fällen mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung <b>wird die Zahlung in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangt. Das Entgelt wird mit der Übermittlung der Rechnung fällig.</b> Entgelte <b>der Tageslieger</b> können auch vor Ort <b>im Stadthafen</b> berechnet und angenommen werden.</p> <p>(7) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB sowie <del>eine Vertragsstrafe von 20 €</del> <b>Mahn- und Vollstreckungskosten,</b> unbeschadet der</p>	<p>Der Absatz wurde verschoben in § 6 – Allgemeine Bestimmungen.</p> <p>Die Fälligkeit zu Beginn des Nutzungszeitraumes ermöglicht eine zeitnahe Einnahme des Entgeltes.</p> <p>Die Fälligkeit ist bereits in Satz 1 dieses Absatzes geregelt.</p> <p>Durch die Änderung können die tatsächlich angefallenen Kosten bei Verzug geltend gemacht werden.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	Geltendmachung weiterer Schäden und Kosten bzw. Aufwendungen, erhoben.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Erhebung, Schuldner der Entgelte</b></p> <p>(1) Die Hafentgelte werden durch die Hansestadt Wismar erhoben.</p> <p>(2) Die Entgeltschuld entsteht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Saison- und Jahrentgelte mit der Zuweisung des Liegeplatzes,</li> <li>2. im Übrigen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des kommunalen Hafens und seiner Anlagen oder mit der Bestätigung dessen Nutzung.</li> </ol> <p>(3) Schuldner der Hafentgelte, die auf Wasserfahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind die Eigentümer und Benutzer dieser.</p> <p>Schuldner der sonstigen Entgelte ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) wer die Leistung veranlasst hat</li> <li>(2) zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird oder</li> <li>(3) wer für die Entgeltschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.</li> </ol> <p>Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Erhebung, Schuldner der Entgelte</b></p> <p>(1) Die <del>Hafen</del>Entgelte werden durch die Hansestadt Wismar erhoben.</p> <p>(2) <del>Die Entgeltschuld entsteht</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. für Saison- und Jahrentgelte mit der Zuweisung des Liegeplatzes,</del></li> <li><del>2. im Übrigen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des kommunalen Hafens und seiner Anlagen oder mit der Bestätigung dessen Nutzung.</del></li> </ol> <p>(3) <del>Schuldner der Hafentgelte, die auf Wasserfahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind die Eigentümer und Benutzer dieser.</del></p> <p><del>Schuldner der sonstigen Entgelte ist,</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>(1) wer die Leistung veranlasst hat</del></li> <li><del>(2) zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird oder</del></li> <li><del>(3) wer für die Entgeltschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.</del></li> </ol> <p><del>Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.</del></p>	<p>Betrifft alle aufgeführten Entgeltgruppen</p> <p>Das Entstehen der Entgeltschuld ergibt sich bereits aus § 9 der HafBO und wird in § 2 Abs. 1 dieser Entgeltordnung noch präzisiert. Dementsprechend ist dieser Absatz zu streichen.</p>

<p>(4) Werden Entgelte nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Entgelthöhe zu entrichten.</p> <p>(5) Die in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelte sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Nettobeträge. Für Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Mitteilungspflicht</b></p> <p>(1) Meldepflichtig für Wasserfahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeug- oder Geräteführer oder sein Beauftragter. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hafenenutzungsordnung für das kommunale Hafengebiet der Hansestadt Wismar.</p>	<p>(2) Entgeltschuldner ist, wer die in der Anlage 2 der Entgeltordnung aufgeführten Leistungen in Anspruch nimmt. Bei Wasserfahrzeugen und sonstigen Schwimmkörpern ist der Führer/Charterer/ Reeder/ Eigner/ Ausrüster des Wasserfahrzeuges Entgeltschuldner.</p> <p><del>(3) Werden Entgelte nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Entgelthöhe zu entrichten.</del></p> <p>(3) Die in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelte sind, soweit in Anlage 2 nicht etwas anderes bestimmt ist, Nettobeträge. Für Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Mitteilungspflicht</b></p> <p>(1) Meldepflichtig für Wasserfahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der <del>Fahrzeug- oder Geräteführer</del> Entgeltschuldner oder sein <del>Beauftragter</del>. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hafenenutzungsordnung für das kommunale Hafengebiet der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Der Begriff des Entgeltschuldners ist hierdurch konkreter geregelt und erleichtert die Rechnungslegung sowie Heranziehung eines Zahlungspflichtigen.</p> <p>Dieser Absatz ist aufgrund von § 2 Abs. 6 zu streichen.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

(2) Die Fahrzeugführer oder deren Beauftragte haben die zur Entgeltberechnung erforderlichen Daten ihrer Wasserfahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft gegenüber dem Hafenamts der Hansestadt Wismar oder dem von der Hansestadt Wismar beauftragten Kassierer anzugeben und auf Verlangen die Papiere des Wasserfahrzeuges vorzulegen. Werden keine gültigen Papiere vorgelegt, werden die für die Berechnung der Entgelte notwendigen Angaben auf Kosten des Entgeltschuldners geschätzt.

(2) Die ~~Fahrzeugführer~~ Entgeltschuldner ~~oder deren Beauftragte~~ haben die zur Entgeltberechnung erforderlichen Daten ihrer Wasserfahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft gegenüber dem Hafenamts der Hansestadt Wismar oder dem von der Hansestadt Wismar beauftragten Kassierer anzugeben und auf Verlangen die Papiere des Wasserfahrzeuges vorzulegen. Werden keine gültigen Papiere vorgelegt, werden die für die Berechnung der Entgelte notwendigen Angaben ~~auf Kosten des Entgeltschuldners~~ verbindlich geschätzt. Tageslieger haben das Hafentgelt unverzüglich nach ihrer Ankunft im Hafemeisterbüro zu entrichten. Bei Verlängerung des Liegezeitraumes ist das Entgelt eigenständig vom Nutzer nachzuentrichten.

(3) Bei Missachtung der Meldepflicht und unbekanntem Entgeltschuldner wird nach Ermittlung des Zahlungspflichtigen eine Aufwandspauschale in Höhe von 40,00 € berechnet.

Durch diese Regelung wird eindeutig festgelegt, wann und wo das Entgelt durch die Tageslieger zu entrichten ist und dass eine Kassierung direkt an den Liegeplätzen nicht der Regelfall ist.

Unbeschadet dessen, wird das Hafenamts in der Saison täglich den Stadthafen bestreifen und die Zahlung der Hafentgelte kontrollieren.

Die Kosten für den Aufwand zur Ermittlung eines unbekanntem Entgeltschuldners hat der Verursacher zu tragen.

§ 5

Entgeltbefreiung oder -ermäßigung

(1) Von der Zahlung des Hafentgeltes sind ab der Inanspruchnahme des kommunalen Hafens und seiner Anlagen befreit:

1. Wasserfahrzeuge der Bundeswehr für den Zeitraum von 24 Stunden,
2. Wasserfahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Hansestadt Wismar eingesetzt werden, für den Zeitraum von 24 Stunden,
3. Wasserfahrzeuge, die als ausländische Regierungsfahrzeuge ihre Staatsflagge führen und zu Staatszwecken benutzt werden, für den Zeitraum von 24 Stunden,
4. Wasserfahrzeuge wie Lotsenboote, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, für den Zeitraum von 24 Stunden, wenn sie für ihre jeweils eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
5. Wasserfahrzeuge, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Wasserfahrzeuge, die den in Not geratenen Wasserfahrzeugen Hilfe leisten,

§ 5

Entgeltbefreiung oder -ermäßigung

(1) Von der Zahlung des Hafentgeltes sind ~~ab der Inanspruchnahme des kommunalen Hafens und seiner Anlagen~~ befreit:

1. Wasserfahrzeuge der Bundeswehr für den Zeitraum von **maximal** 24 Stunden,
2. Wasserfahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Hansestadt Wismar eingesetzt werden, für den Zeitraum von **maximal** 24 Stunden,
3. Wasserfahrzeuge, die als ausländische Regierungsfahrzeuge ihre Staatsflagge führen und zu Staatszwecken benutzt werden, für den Zeitraum von **maximal** 24 Stunden,
4. Wasserfahrzeuge wie Lotsenboote, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, für den Zeitraum von **maximal** 24 Stunden, wenn sie für ihre jeweils eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
- ~~5. Wasserfahrzeuge, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Wasserfahrzeuge, die den in Not geratenen Wasserfahrzeugen Hilfe leisten,~~

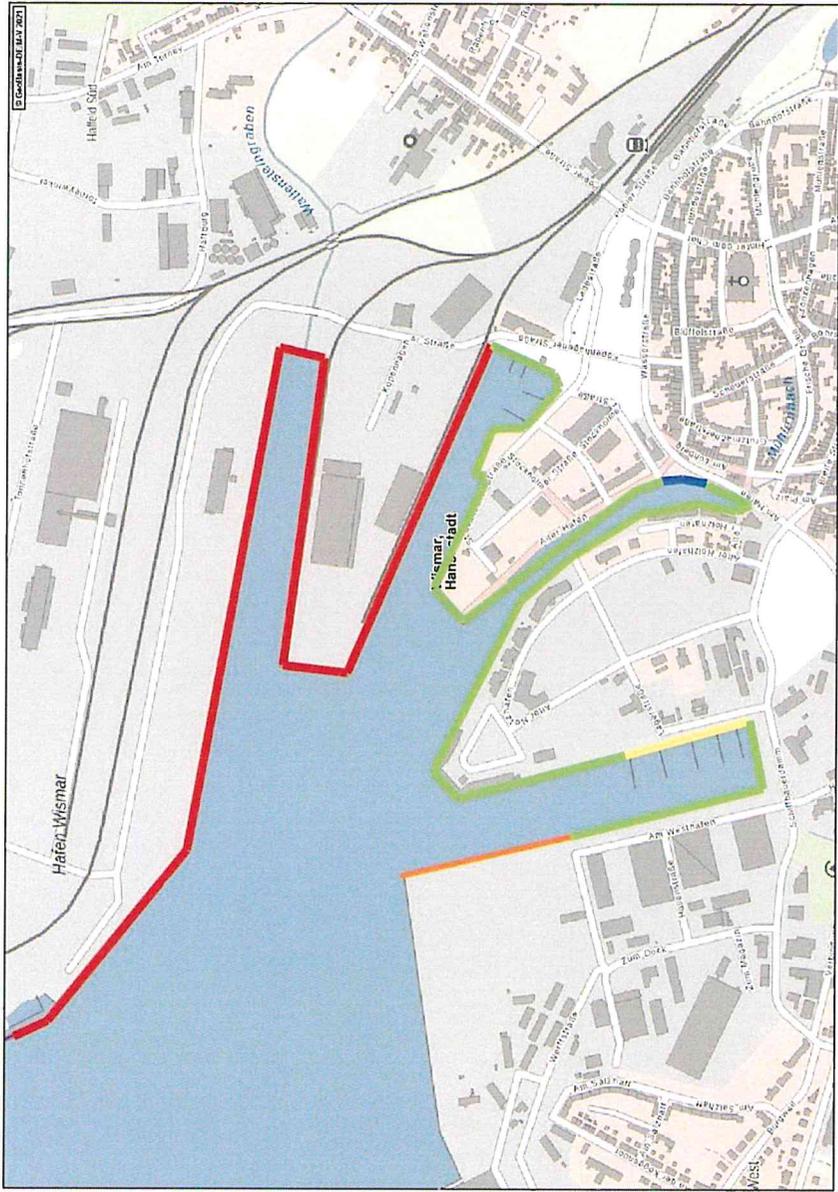
Der Begriff der Notlage ist nicht näher definiert, sodass eine eindeutige Abgrenzung nicht möglich und Punkt 5 daher zu streichen ist.

<p>6. Wasserfahrzeuge, die den Hafen zwecks ärztlicher Hilfe, zum Besatzungswechsel, zum Bunkern oder zur Übernahme von Proviant anlaufen, für den Zeitraum von 24 Stunden,</p> <p>7. Wasserfahrzeuge wie Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Entgeltordnung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie zu ihrem jeweils eigentlichen Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen,</p> <p>8. Wasserfahrzeuge, die als Schulschiff ausschließlich Ausbildungszwecken dienen, für den Zeitraum von 24 Stunden</p> <p>9. Wasserfahrzeuge, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Hansestadt Wismar den Hafen anlaufen.</p> <p>Von der Zahlung des Hafentgeltes sind ferner Wasserfahrzeuge befreit, die aufgrund ihrer Größe den Hafen bei Dunkelheit oder aus von der Hafenbehörde bescheinigten witterungsbedingten Gründen nicht verlassen können.</p>	<p><del>6. Wasserfahrzeuge, die den Hafen zwecks ärztlicher Hilfe, zum Besatzungswechsel, zum Bunkern oder zur Übernahme von Proviant anlaufen, für den Zeitraum von 24 Stunden,</del></p> <p>6. Wasserfahrzeuge wie Beiboote und Barkassen, die zu <b>gebührenpflichtigen entgeltpflichtigen</b> oder nach dieser Entgeltordnung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie zu ihrem jeweils eigentlichen Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen,</p> <p><del>8. Wasserfahrzeuge, die als Schulschiff ausschließlich Ausbildungszwecken dienen, für den Zeitraum von 24 Stunden,</del></p> <p>7. Wasserfahrzeuge, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Hansestadt Wismar den Hafen anlaufen.</p> <p><del>Von der Zahlung des Hafentgeltes sind ferner Wasserfahrzeuge befreit, die aufgrund ihrer Größe den Hafen bei Dunkelheit oder aus von der Hafenbehörde bescheinigten witterungsbedingten Gründen nicht verlassen können.</del></p>	<p>Die Regelung ist zu unbestimmt und könnte eine Entgeltbefreiung begründen, wenn der Hafen lediglich zum Einkaufen oder für einen Arztbesuch angelaufen wird. Darüber hinaus rechtfertigt das Anlaufen des Hafens zur Übernahme von Proviant etc. nach unserer Auffassung keine Entgeltbefreiung.</p> <p>Die Regelung ist zu unbestimmt und die Kontrolle seitens des Hafenamtes schwierig, da unklar ist, wie der Nachweis durch die Betroffenen zu führen ist.</p> <p>Die Regelung ist zu unbestimmt und kaum bis gar nicht kontrollierbar. Darüber hinaus sollte das Hafenamts nicht das Risiko witterungsbedingter Umstände tragen.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Das Hafenamtsamt ist befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Entgeltbefreiung durchzuführen.</p> <p>(2) Auf Antrag des Entgeltschuldners kann die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Entgelt erheben, wenn eine solche Ermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten angebracht erscheint. Das Gleiche gilt für den Fall der Benutzung des kommunalen Hafens und seiner Anlagen im besonderen öffentlichen Interesse.</p>	<p>Das Hafenamtsamt ist befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Entgeltbefreiung durchzuführen.</p> <p><del>(2) Auf Antrag des Entgeltschuldners kann die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Entgelt erheben, wenn eine solche Ermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten angebracht erscheint. Das Gleiche gilt für den Fall der Benutzung des kommunalen Hafens und seiner Anlagen im besonderen öffentlichen Interesse.</del></p> <p>(2) Im Fall der Benutzung des kommunalen Hafens und seiner Anlagen kann auf Antrag des Entgeltschuldners die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Hafentgelt erheben, sofern dies im besonderen öffentlichen Interesse, also im Interesse der Hansestadt Wismar oder der Allgemeinheit, liegt.</p>	<p>Eine Ermäßigung des Entgeltes sollte nur im Einzelfall erfolgen und ist aus Sicht des Hafenamtes nur gerechtfertigt, wenn ein besonderes öffentliches Interesse besteht bspw. Wohltätigkeitsveranstaltungen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, in den Fällen unberechtigter Benutzung oder vertragswidrigen Verhaltens unter angemessener Fristsetzung die Beendigung des Tuns oder Unterlassens, das die Ursache der unberechtigten Benutzung oder des vertragswidrigen Verhaltens ist, zu fordern sowie Ersatz vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug oder maßgeblicher Einschränkung des Hafensbetriebes kann dies auch fristlos erfolgen. Die Hansestadt Wismar ist</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, in den Fällen unberechtigter Benutzung oder vertragswidrigen Verhaltens unter angemessener Fristsetzung die Beendigung des Tuns oder Unterlassens, das die Ursache der unberechtigten Benutzung oder des vertragswidrigen Verhaltens ist, zu fordern sowie Ersatz vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug oder maßgeblicher Einschränkung des Hafensbetriebes kann dies auch fristlos erfolgen. Die Hansestadt Wismar ist</p>	

<p>berechtigt, Ersatz entstandener Schäden und Kosten/Aufwendungen sowie angemessene Entgelte für eine solche Benutzung zu verlangen.</p>	<p>berechtigt, Ersatz entstandener Schäden und Kosten/Aufwendungen sowie angemessene Entgelte für eine solche Benutzung zu verlangen.</p>	
<p>(2) Die Benutzung eines Liegeplatzes kann von dem Bestehen fälliger Forderungen, mit deren Begleichung sich der Schuldner in Verzug befindet, abhängig gemacht werden.</p> <p>(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche und Leistungen ist Wismar.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar vom 19.11.2014 außer Kraft.</p> <p>Wismar, 21.12.2015</p> <p>Thomas Beyer Bürgermeister</p>	<p>(2) Die Benutzung eines Liegeplatzes <del>kann</del> <b>wird</b> von dem Bestehen fälliger Forderungen, mit deren Begleichung sich der Schuldner in Verzug befindet, abhängig gemacht <b>werden</b>.</p> <p>(3) <b>Andere Entgelte, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Hafens anfallen, werden durch diese Entgeltordnung nicht berührt.</b></p> <p>(4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche und Leistungen ist Wismar.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Entgeltordnung tritt am <b>01.04.2021</b> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar vom <b>01.01.2016</b> außer Kraft.</p> <p>Wismar,</p> <p>Thomas Beyer Bürgermeister</p>	<p>Ein Ermessensspielraum ist hier nicht vorteilhaft.</p>

# Anlage zur Hafentgeltordnung



 Bereich Seehafen

 Liegeplätze der Hansestadt

 Bereich Verkaufsschiffe

 Verpachtete Fläche  
Westhafen

 Bereich Werft

## Synopsis Entgelttarife

Hinweis: In der folgenden Tabelle werden die Regelungen gegenübergestellt. Änderungen sind **rot** gekennzeichnet.

### Entgelttarife

Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar vom 01.01.2016	Entwurf - Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar vom <b>01.04.2021</b>	Begründung
Anlage 2 zur Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar	Anlage 2 zur Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar	
Entgelttarife	Entgelttarife	
<p style="text-align: center;"><b>I.</b></p> <p>Nachfolgende sind die zu zahlenden Entgelte für Wasserfahrzeuge, die das kommunale Hafengebiet der Hansestadt Wismar befahren und im Hafen liegen, aufgeführt. Zwischengrößen werden kaufmännisch auf volle EURO- Beträge auf- bzw. abgerundet.</p> <p>1. Liegeentgelt für Wasserfahrzeuge der <b>Tageslieger</b>, das sich nach der Fahrzeuglänge bemisst (§ 2 Abs. 2 der Entgeltordnung) für je angefangene 24 Stunden (Beträge einschließlich Mehrwertsteuer):</p>	<p style="text-align: center;"><b>I.</b></p> <p>Nachfolgend sind die zu zahlenden Entgelte für Wasserfahrzeuge, die das kommunale Hafengebiet der Hansestadt Wismar befahren und im Hafen liegen, aufgeführt. <del>Zwischengrößen werden kaufmännisch auf volle EURO- Beträge auf- bzw. abgerundet.</del></p> <p>1. <b>Hafenentgelt</b> für Wasserfahrzeuge der <b>Tageslieger</b>, das sich nach der Fahrzeuglänge (<b>Länge über Alles in Metern</b>) bemisst (§ 2 Abs. 2 der Entgeltordnung) für je angefangene 24 Stunden (Beträge einschließlich Mehrwertsteuer): <b>Für Katamarane/ Trimarane mit Zuschlagsfaktor 1,5 auf das Hafenentgelt</b></p>	<p>Rundungen verfälschen die Berechnungsgrundlage, gleichlautende Buchungen im Softwareprogramm H+H Doppik sind nicht möglich</p>

Wasserfahrzeuge nach Schiffslänge		Wasserfahrzeuge nach Schiffslänge, LüA in m	Hafenentgelt / Tag, bis 7 Tage (incl. MwSt.)	Hafenentgelt / Tag, ab 8 bis 14 Tage (incl. MwSt.)	Hafenentgelt / Tag, ab 15 bis 21 Tage (incl. MwSt.)	In Anpassung an die Preislisten anderer Häfen und im Interesse der Tageslieger wurden Staffelpreise für längere Liegezeiten neu aufgenommen. Die Preiserhöhung in den einzelnen Benutzergruppen wurde entsprechend der Nutzungshäufigkeit vorgenommen.
bis 8m Länge	11,50 €	bis 7,99 m	13,00 €	11,50 €	10,00 €	
über 8 m bis 10 m Länge	14,00 €	8,00 m bis 9,99 m	16,00 €	14,00 €	13,00 €	
über 10 m bis 12 m Länge	17,00 €	10,00 m bis 11,99 m	20,00 €	17,00 €	16,00 €	
über 12 m bis 15 m Länge	23,00 €	12,00 m bis 14,99 m	27,00 €	23,00 €	22,00 €	
über 15 m bis 20 m Länge	29,00 €	15,00 m bis 19,99 m	34,00 €	29,00 €	28,00 €	
über 20 m Länge	40,00 €	20,00 m bis 24,99 m	46,00 €	40,00 €	37,00 €	
		ab 25,00 m	48,00 €, zzgl. 2,00 €/ jeder weitere Meter	41,50 €, zzgl. 1,50 €/ jeder weitere Meter	38,00 €, zzgl. 1,00 €/ jeder weitere Meter	
<p>Von dem Liegeentgelt können Wasserfahrzeuge für die Dauer von zwei Tagen befreit werden, die an offiziellen Wettfahrten der Hansestadt Wismar teilnehmen.</p>		<p>Von dem <b>Liege</b> Hafenentgelt können Wasserfahrzeuge, die an offiziellen Wettfahrten der Hansestadt Wismar teilnehmen, für die Dauer von zwei Tagen befreit werden.</p> <p>Im Hafenentgelt für Tageslieger bis 24,99 m LüA ist ein Stromverbrauch bis 15,0 kWh enthalten. Ab einer Schiffslänge von 25,00 m LüA oder höherem Stromverbrauch wird dieser gesondert gesondert erfasst und abgerechnet.</p>				<p>Der Hinweis auf einen begrenzten Stromverbrauch ist aufgrund der sehr unterschiedlichen Schiffslängen und Stromverbräuche bei den Tagesliegern erforderlich. Die aufgeführten 15 kWh ergeben sich aus der Kalkulation.</p>

2. Liegeentgelt für Wasserfahrzeuge aller anderen Nutzer, das sich nach deren Grundfläche bemisst (§ 2 Abs. 3 der Entgeltordnung) bei fortlaufender Nutzung für jeden Quadratmeter Grundfläche, bzw. Boxengrundfläche (Beträge ohne Mehrwertsteuer).

2. **Liege Hafentgelt** für Wasserfahrzeuge aller anderen Nutzer (**Dauerlieger**), das sich nach deren Grundfläche bemisst (§ 2 Abs. 3 der Entgeltordnung) bei fortlaufender Nutzung für jeden Quadratmeter Grundfläche, bzw. Boxengrundfläche (**alle nachfolgend aufgeführten Entgelte sind ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen**).

Wasserfahrzeuge nach Grundlänge		Wasserfahrzeuge nach Grund-länge-fläche	Sommersaison 01.04.-31.10.	Wintersaison 01.11.- 31.03.	Ganzjährig 01.01.- 31.12.
privat genutzte Wasserfahrzeuge*		privat genutzte Wasserfahrzeuge			
- für die Sommersaison (01.04. -31.10.)	23,00 €	- Box klein (36,00 m²)	900,00 €	450,00 €	1.350,00€
- für die Wintersaison (01.11 -31.03.)	11,50 €	- Box groß (70,00 m²)	1.750,00 €	875,00 €	2.625,00€
		- Boote bis 9,00 m² pauschale Mindestberechnung	220,00 €	160,00 €	380,00 €
		- Berechnung ab 9,01m² je m²	<del>23,00 €€</del> 25,00 €	<del>11,50 €</del> 12,50 €	-
Gewerbeschiffe je Quadratmeter Grundfläche und je angefangene 30 Tage Liegezeit	3,30 €	Gewerbeschiffe je Quadratmeter Grundfläche und je angefangene 30 Tage Liegezeit	-	-	<del>3,30 €</del> 3,40 €
für schwimmende Arbeitsbühnen, Plattformen, Pontons (ohne eigenen Antrieb) je Quadratmeter Grundfläche und Tag	0,05 €	für schwimmende Arbeitsbühnen, Plattformen, Pontons (ohne eigenen Antrieb) je Quadratmeter Grundfläche und Tag	-	-	<del>0,05 €</del> 0,20 €

Darstellung Boxenpreise zur besseren Übersichtlichkeit

neue Preiskategorie, Anpassung an andere Häfen, Mindestertrag für kleine Boote  
Preisanpassung aufgrund gestiegener Kosten u. Anpassung an andere Häfen

Preiserhöhung nur gering, da Gewerbe

Preis war unverhältnismäßig niedrig

für sonstige Wasserfahrzeuge je Quadratmeter Grundfläche und angefangene 30 Tage Liegezeit	2,55€		für sonstige Wasserfahrzeuge je Quadratmeter Grundfläche und angefangene 30 Tage Liegezeit	-	-	<del>2,55 €</del> 2,70 €	Preiserhöhung für z.B. Vereine nur geringfügig	
			Für Dienstboote (WSPI, Fischereiaufsicht) je Quadratmeter Grundfläche und je angefangene 30 Tage Liegezeit	-	-	2,20 €	neue Preiskategorie, niedriger Preis, da öffentliches Interesse	
Gewerbeschiffe mit Pachtvertrag im Bereich der reservierten Fläche für Verkaufsschiffe, je Quadratmeter Grundfläche monatlich	6,00 €		Gewerbeschiffe mit Pachtvertrag im Bereich der reservierten Fläche für Verkaufsschiffe, je Quadratmeter Grundfläche monatlich	-	-	<del>6,00 €</del> 6,15 €	Preiserhöhung nur gering, da Gewerbe	
Fischereifahrzeuge der Fischereigenossenschaft "Wismarbucht eG Wismar" je Kalenderjahr			Fischereifahrzeuge der Fischereigenossenschaft "Wismarbucht eG Wismar" je Kalenderjahr				Boote der Fischereigenossenschaft haben deutlich unter 15 m Länge, daher neue Gliederung	
- Länge bis 15m	260,00 €		- Länge bis 5,99 m	-	-	240,00 €		
- Länge über 15m	290,00 €		- Länge 6,00 m bis 11,99 m	-	-	270,00 €		
			- Länge ab 12,00 m	-	-	290,00 €		
Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz an einem der Dalben einnehmen, ermäßigt sich das o.g. Liegeentgelt um 25 Prozent.		<del>Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz an einem der Dalben einnehmen, ermäßigt sich das o.g. Liegeentgelt um 25 Prozent.</del>					Dalben dienen nicht mehr als Liegeplätze.	

<p>Für anerkannte Traditionsschiffe (Zulassung durch ein Sicherheitszeugnis der Dienststelle Schiffssicherheit der Berufsgenossenschaft Verkehr) oder andere historische Schiffe, deren heutiges Erscheinungsbild ihrem damaligen Verwendungszweck weitgehend entspricht, ermäßigt sich das Liegeentgelt um 50 von hundert.</p> <p>Fischereifahrzeuge sind Fahrzeuge, die beim Landesamt für Fischerei mit einer Fischerei-Nr. registriert sind und die Fischerei im Sinne der Urproduktion zum Lebensunterhalt betreiben, Beiträge an die Seegenossenschaft entrichten und einen festen Liegeplatz im Hafen Wismar belegen.</p> <p>3. Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen 3.1 Dauerlieger mit Verbrauchserfassung</p> <p>Grundlage für die Ver- und Entsorgungsentgelte für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wasser,</li> <li>- Energie und</li> <li>- Abfall</li> </ul> <p>sind die Bezugspreise der Hansestadt Wismar zuzüglich einer Wartungspauschale von 50 Prozent des Bezugspreises.</p>	<p>Für anerkannte Traditionsschiffe (Zulassung durch ein Sicherheitszeugnis der Dienststelle Schiffssicherheit der Berufsgenossenschaft Verkehr) <del>oder andere, historische Schiffe, deren heutiges Erscheinungsbild ihrem damaligen Verwendungszweck weitgehend entspricht</del> ermäßigt sich <b>auf Antrag</b> das <b>Liege Hafentgelt</b> um 50 von Hundert. Für andere, als historisch einzustufende Schiffe (siehe Definition Schiffssicherheitsverordnung) kann sich auf Antrag das Hafentgelt ebenfalls um 50 von Hundert ermäßigen. <b>Dem Antrag sind entsprechende Nachweise z.B. Zertifikate, Schiffsmessbrief, Fotos, Nutzungszweck, technische oder Konstruktionsunterlagen beizufügen.</b></p> <p>Fischereifahrzeuge sind Fahrzeuge, die beim Landesamt für Fischerei mit einer Fischerei-Nr. registriert sind und die Fischerei im Sinne der Urproduktion zum Lebensunterhalt betreiben, Beiträge an die Seegenossenschaft entrichten und einen festen Liegeplatz im Hafen Wismar belegen.</p> <p><b>Dauerlieger (privat genutzte Wasserfahrzeuge), die ihren Liegeplatz über den zugewiesenen Zeitraum hinaus belegen, werden als Tageslieger abgerechnet.</b></p> <p>3. Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen <b>3.1 Tageslieger ab einer Schiffslänge von 25,00 m (LüA) und Dauerlieger mit Verbrauchserfassung:</b></p> <p>Grundlage für die Ver- und Entsorgungsentgelte für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wasser, Energie und Abfall</li> </ul> <p>sind die Bezugspreise der Hansestadt Wismar zuzüglich einer Wartungspauschale von 50 Prozent des Bezugspreises.</p>	<p>Verfahrensweise bei historischen Schiffen wurde genauer definiert.</p> <p>Bisher fehlte die Berechnungsgrundlage für diese Nutzergruppe.</p> <p>Ergänzung Tageslieger gem. Preistabelle für Tageslieger</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Die aktuellen Entgelte werden durch einen Preisaushang – Schaukasten am Sanitärgebäude am Wasserwanderrastplatz - und im Internet unter <a href="http://www.wismar.de">www.wismar.de</a> bekannt gegeben.</p> <p>3.2 Grau- Schmutzwasserentsorgung  Der auf der Sondergebietsfläche (SO3) südöstliche Kaikante von LP 17 befindliche Übernahmestutzen kann zur Übergabe von Grau- und Schmutzwasser von kleineren Fahrzeugen mit eigener Pumpenausrüstung genutzt werden. Die Entsorgungsleistungen sind dem Hafenamt rechtzeitig anzumelden. Für die Nutzung ist eine Verwaltungspauschale von 5,00 € pro Pumpvorgang zu zahlen.</p> <p>Die Rechnungslegung für die entsorgte Menge erfolgt vom EVB.</p>	<p>Je Abrechnung erfolgt eine Mindestberechnung bei Frischwasser in Höhe von 1,0 m<sup>3</sup> und bei Energie in Höhe von 15 kWh.</p> <p>Die Miete für ein ausgeliehenes Standrohr zur Wasserentnahme beträgt ab 8 Tagen bis max. 30 Tage durchgehender Mietzeit: 20,00 Euro netto.</p> <p>Die aktuellen Entgelte werden durch einen Preisaushang – Schaukasten am Sanitärgebäude am Wasserwanderrastplatz - und im Internet unter <a href="http://www.wismar.de">www.wismar.de</a> bzw. „<a href="https://hafen.wismar.de/">https://hafen.wismar.de/</a>“ bekannt gegeben.</p> <p>3.2 Grau- Schmutzwasserentsorgung  Der auf der Sondergebietsfläche (SO3) südöstliche Kaikante von LP 17 befindliche Übernahmestutzen kann zur Übergabe von Grau- und Schmutzwasser von <b>kleineren Wasserfahrzeugen</b> mit eigener Pumpenausrüstung genutzt werden. Die Entsorgungsleistungen sind vorher beim Hafenamt <b>rechtzeitig vorher</b> anzumelden. Für die Nutzung ist eine Verwaltungspauschale von <b>5,00 € 10,00 €</b> pro Pumpvorgang zu zahlen.</p> <p>Die Rechnungslegung für die entsorgte Menge erfolgt <b>vom EVB gesondert</b>.</p>	<p>Ergänzung ist erforderlich, um Verhältnis von Einnahme und Verwaltungsaufwand herzustellen.</p> <p>Ergänzung ist erforderlich, da bei längerer Nutzung Kosten für Wartung und Instandhaltung entstehen und um die Langzeitnutzung durch Mieter zu vermeiden.</p> <p>Nutzung nicht für Frachtschiffe u. Ä., Preisanpassung an tatsächlichen Aufwand. Das Abrechnungsverfahren wird zurzeit überarbeitet.</p> <p>Es ist noch nicht festgelegt, ob die Rechnungslegung zukünftig durch den EVB oder das Hafenamt erfolgt.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

II.	II.																					
<p>Entgelte für Wasserfahrzeuge, die dem ISPS-Code unterliegen und einen nach ISPS-Code zertifizierten Liegeplatz zwecks Abgabe/Aufnahme von Passagieren/Ladung oder anderen gewerblichen Zwecken einnehmen (§ 2 Abs. 4 der Entgeltordnung). Zwischengrößen werden kaufmännisch auf volle EURO-Beträge auf- bzw. abgerundet.</p> <p>In den im Folgenden angegebenen Entgelten ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.</p> <p><b>1. Hafentgelt</b> Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist ein Hafentgelt zu entrichten:</p>	<p>Entgelte für Wasserfahrzeuge, die dem ISPS-Code unterliegen und einen nach ISPS-Code zertifizierten Liegeplatz zwecks Abgabe/Aufnahme von Passagieren/Ladung oder anderen gewerblichen Zwecken einnehmen (§ 2 Abs. 4 der Entgeltordnung). <del>Zwischengrößen werden kaufmännisch auf volle EURO-Beträge auf- bzw. abgerundet.</del></p> <p>In den im Folgenden angegebenen Entgelten ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.</p> <p><b>1. Hafentgelt</b> Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist ein Hafentgelt zu entrichten:</p>	<p>Rundungen verfälschen die Berechnungsgrundlage, gleichlautende Buchungen im Softwareprogramm H+H Doppik sind nicht möglich</p>																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="192 778 860 879">je Ein- und Ausgang und je Bruttoreaumzahl (BRZ):</th> <th data-bbox="860 778 965 879"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="192 879 860 1015">Passagier- / Kreuzfahrtschiffe je Hafenanlauf ab 5. bis 7. Anlauf im Kalenderjahr ab 8. Anlauf im Kalenderjahr</td> <td data-bbox="860 879 965 1015">0,11 € 0,07 € 0,05 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="192 1015 860 1070">RoRo Frachtschiffe/ Frachtfähren</td> <td data-bbox="860 1015 965 1070">0,07 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="192 1070 860 1171">kombinierte Passagier-/ Frachtfähren</td> <td data-bbox="860 1070 965 1171">0,06 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="192 1171 860 1385">alle übrigen Frachtschiffe und sonstigen vermessenen Wasserfahrzeuge mit Ladung, leer oder in Ballast - bis 1.500 BRZ - von 1.501 bis 3.500 BRZ - über 3.501 BRZ</td> <td data-bbox="860 1171 965 1385">0,08 € 0,12 € 0,13 €</td> </tr> </tbody> </table>	je Ein- und Ausgang und je Bruttoreaumzahl (BRZ):		Passagier- / Kreuzfahrtschiffe je Hafenanlauf ab 5. bis 7. Anlauf im Kalenderjahr ab 8. Anlauf im Kalenderjahr	0,11 € 0,07 € 0,05 €	RoRo Frachtschiffe/ Frachtfähren	0,07 €	kombinierte Passagier-/ Frachtfähren	0,06 €	alle übrigen Frachtschiffe und sonstigen vermessenen Wasserfahrzeuge mit Ladung, leer oder in Ballast - bis 1.500 BRZ - von 1.501 bis 3.500 BRZ - über 3.501 BRZ	0,08 € 0,12 € 0,13 €	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="1021 778 1688 879">je <del>Ein- und Ausgang</del> Hafenanlauf und je Bruttoreaumzahl (BRZ):</th> <th data-bbox="1688 778 1868 879"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1021 879 1688 1023">Passagier- / Kreuzfahrtschiffe je Hafenanlauf <del>ab 5. bis 7. Anlauf im Kalenderjahr</del> <del>ab 8. Anlauf im Kalenderjahr</del></td> <td data-bbox="1688 879 1868 1023"><del>0,11 €</del> <del>0,15 €</del> <del>0,07 €</del> <del>0,05 €</del></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1021 1023 1688 1078"><del>RoRo Frachtschiffe/ Frachtfähren</del></td> <td data-bbox="1688 1023 1868 1078"><del>0,07 €</del></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1021 1078 1688 1165"><del>kombinierte Passagier- / Frachtfähren</del></td> <td data-bbox="1688 1078 1868 1165"><del>0,06 €</del></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1021 1165 1688 1385">alle <del>übrigen</del> Frachtschiffe und sonstigen <del>vermessenen</del> Wasserfahrzeuge mit Ladung, leer oder in Ballast - bis 1.500 BRZ - von 1.501 bis 3.500 BRZ - über 3.501 BRZ</td> <td data-bbox="1688 1165 1868 1385">0,08 € 0,12 € 0,13 €</td> </tr> </tbody> </table>	je <del>Ein- und Ausgang</del> Hafenanlauf und je Bruttoreaumzahl (BRZ):		Passagier- / Kreuzfahrtschiffe je Hafenanlauf <del>ab 5. bis 7. Anlauf im Kalenderjahr</del> <del>ab 8. Anlauf im Kalenderjahr</del>	<del>0,11 €</del> <del>0,15 €</del> <del>0,07 €</del> <del>0,05 €</del>	<del>RoRo Frachtschiffe/ Frachtfähren</del>	<del>0,07 €</del>	<del>kombinierte Passagier- / Frachtfähren</del>	<del>0,06 €</del>	alle <del>übrigen</del> Frachtschiffe und sonstigen <del>vermessenen</del> Wasserfahrzeuge mit Ladung, leer oder in Ballast - bis 1.500 BRZ - von 1.501 bis 3.500 BRZ - über 3.501 BRZ	0,08 € 0,12 € 0,13 €	<p>Das Entgelt wurde aufgrund des geringen Kostendeckungsgrades angehoben. Dennoch muss sich das Entgelt im vergleichbaren Rahmen der umliegenden Häfen befinden.</p>
je Ein- und Ausgang und je Bruttoreaumzahl (BRZ):																						
Passagier- / Kreuzfahrtschiffe je Hafenanlauf ab 5. bis 7. Anlauf im Kalenderjahr ab 8. Anlauf im Kalenderjahr	0,11 € 0,07 € 0,05 €																					
RoRo Frachtschiffe/ Frachtfähren	0,07 €																					
kombinierte Passagier-/ Frachtfähren	0,06 €																					
alle übrigen Frachtschiffe und sonstigen vermessenen Wasserfahrzeuge mit Ladung, leer oder in Ballast - bis 1.500 BRZ - von 1.501 bis 3.500 BRZ - über 3.501 BRZ	0,08 € 0,12 € 0,13 €																					
je <del>Ein- und Ausgang</del> Hafenanlauf und je Bruttoreaumzahl (BRZ):																						
Passagier- / Kreuzfahrtschiffe je Hafenanlauf <del>ab 5. bis 7. Anlauf im Kalenderjahr</del> <del>ab 8. Anlauf im Kalenderjahr</del>	<del>0,11 €</del> <del>0,15 €</del> <del>0,07 €</del> <del>0,05 €</del>																					
<del>RoRo Frachtschiffe/ Frachtfähren</del>	<del>0,07 €</del>																					
<del>kombinierte Passagier- / Frachtfähren</del>	<del>0,06 €</del>																					
alle <del>übrigen</del> Frachtschiffe und sonstigen <del>vermessenen</del> Wasserfahrzeuge mit Ladung, leer oder in Ballast - bis 1.500 BRZ - von 1.501 bis 3.500 BRZ - über 3.501 BRZ	0,08 € 0,12 € 0,13 €																					

		Stornierungen weniger als 24 Stunden vor Anlauf werden mit 50% des fälligen Hafentgeltes berechnet.		Die Personalkosten für die Vorbereitung sowie der Aufwand für die Trinkwasserbeprobung, die Bereitstellung von Schiffsabfallbehälter etc. sollen hierdurch anteilig gedeckt werden.
<b>2. Sicherheitsentgelt (ISPS – Code)</b> Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist neben dem Hafentgelt ein Sicherheitsentgelt zu zahlen:		<b>2. Sicherheitsentgelt (ISPS – Code)</b> Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist neben dem Hafentgelt ein Sicherheitsentgelt zu zahlen:		
je Hafenanlauf und je Bruttoreaumzahl (BRZ):		je Hafenanlauf <del>und je Bruttoreaumzahl (BRZ):</del>	1.150,00€	Die Kosten für das Sicherheitspersonal entstehen unabhängig von der Schiffsgröße. In der Pauschale sind die tatsächlich anfallenden Kosten abgedeckt
bis 5.000 BRZ	0,05 € / BRZ	<del>pauschal</del>	<del>0,05 € / BRZ</del>	
ab 5.001 BRZ	775,00 € / Anlauf	<del>ab 5.001 BRZ</del>	<del>775,00 € / Anlauf</del>	
<b>3. Kaibenutzungsentgelt</b>		<b>3. Kaibenutzungsentgelt</b>		
Für die Benutzung der Kaianlagen und –bauwerke durch die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist ein Kaibenutzungsentgelt zu zahlen. Die Abgabe ist schiffsseitig für Ladung und Passagiere zu entrichten:		Für die Benutzung der Kaianlagen und –bauwerke durch die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist ein Kaibenutzungsentgelt zu zahlen. Die Abgabe ist schiffsseitig für Ladung und Passagiere zu entrichten:		
je Ein- und Ausgang für jeden Passagier		je <del>Ein- und Ausgang für jeden Passagier</del> Hafenanlauf		
bei RoRo Frachtschiffen/ Frachtfähren, kombinierten Passagier-/ Frachtfähren	0,44 €	<del>pauschal</del>	<del>0,44 €</del>	
		bei RoRo Frachtschiffen/ Frachtfähren, kombinierten Passagier- / Frachtfähren für alle Frachtschiffe und sonstige vermessene Wasserfahrzeuge mit Ladung, leer oder in Ballast	500,00 €	
bei Passagier- /Kreuzfahrtschiffen	1,20 €	<del>Bei</del> für Passagier- /Kreuzfahrtschiffen	<del>1,20 €</del>	
		bis 500 Passagiere	500,00 €	
		ab 501 bis 1200 Passagiere	1.000,00 €	
		ab 1201 Passagiere	1.500,00 €	
				Das Entgelt wurde aufgrund des geringen Deckungsgrades angehoben. Dennoch muss sich das Entgelt im vergleichbaren Rahmen der umliegenden Häfen befinden.

<p>Für Proviant, Ausrüstungsgegenstände und Betriebsstoffe, die dem Eigenbedarf des Wasserfahrzeuges dienen, werden keine Kaibenutzungsentgelte erhoben.</p> <p><b>4. Liegeentgelt</b> Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist in folgenden Fällen ein Liegeentgelt zu zahlen:</p> <table border="1" data-bbox="197 491 965 837"> <tr> <td>je weitere angefangene 24 Stunden und je Bruttoreaumzahl (BRZ)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>für Wasserfahrzeuge, die nach dem Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren oder Ladung länger als 8 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen</td> <td>0,07 €</td> </tr> <tr> <td>für Wasserfahrzeuge, die ohne Passagiere oder Ladung aufzunehmen oder abzusetzen, länger als 48 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen</td> <td>0,07 €</td> </tr> </table>	je weitere angefangene 24 Stunden und je Bruttoreaumzahl (BRZ)		für Wasserfahrzeuge, die nach dem Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren oder Ladung länger als 8 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,07 €	für Wasserfahrzeuge, die ohne Passagiere oder Ladung aufzunehmen oder abzusetzen, länger als 48 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,07 €	<p>Für Proviant, Ausrüstungsgegenstände und Betriebsstoffe, die dem Eigenbedarf des Wasserfahrzeuges dienen, werden keine Kaibenutzungsentgelte erhoben.</p> <p><b>4. Liegeentgelt</b> Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist <b>zusätzlich zum Hafentgelt in folgenden Fällen</b> ein Liegeentgelt zu zahlen:</p> <table border="1" data-bbox="1025 491 1868 837"> <tr> <td>je weitere angefangene 24 Stunden und je Bruttoreaumzahl (BRZ)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>für Wasserfahrzeuge, die <del>nach dem Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren oder Ladung</del> länger als <del>8</del> <b>12</b> Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen</td> <td>0,07 €</td> </tr> <tr> <td><del>für Wasserfahrzeuge, die ohne Passagiere oder Ladung aufzunehmen oder abzusetzen, länger als 48 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen</del></td> <td><del>0,07 €</del></td> </tr> </table>	je weitere angefangene 24 Stunden und je Bruttoreaumzahl (BRZ)		für Wasserfahrzeuge, die <del>nach dem Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren oder Ladung</del> länger als <del>8</del> <b>12</b> Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,07 €	<del>für Wasserfahrzeuge, die ohne Passagiere oder Ladung aufzunehmen oder abzusetzen, länger als 48 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen</del>	<del>0,07 €</del>	<p>Dient der Deckung der weiter anfallenden Kosten für den PFSO und für die Sicherheitsfirma</p> <p>Die Trinkwasserübergabe wird vertraglich durch die Seehafen Wismar GmbH durchgeführt. Für 2021 beträgt der Lieferpreis 4,00€/m<sup>3</sup></p>
je weitere angefangene 24 Stunden und je Bruttoreaumzahl (BRZ)														
für Wasserfahrzeuge, die nach dem Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren oder Ladung länger als 8 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,07 €													
für Wasserfahrzeuge, die ohne Passagiere oder Ladung aufzunehmen oder abzusetzen, länger als 48 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,07 €													
je weitere angefangene 24 Stunden und je Bruttoreaumzahl (BRZ)														
für Wasserfahrzeuge, die <del>nach dem Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren oder Ladung</del> länger als <del>8</del> <b>12</b> Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,07 €													
<del>für Wasserfahrzeuge, die ohne Passagiere oder Ladung aufzunehmen oder abzusetzen, länger als 48 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen</del>	<del>0,07 €</del>													
<p><b>5. Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen</b> Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge sind außerdem bei Inanspruchnahme folgende Entgelte zu zahlen:</p> <p>5.1. Übergabe von Frischwasser</p> <p>a. Anschlussentgelt je Übergabe (Mo.-Fr. 08:00 Uhr – 14:00 Uhr) 45,00 €</p> <p>b. Lieferpreis (Mo.- Fr. 06:00 Uhr – 14:00 Uhr)</p>	<p><b>5. Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen</b> Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge sind außerdem bei Inanspruchnahme folgende Entgelte zu zahlen:</p> <p>5.1. <del>Übergabe von Frischwasser</del> Lieferpreis Trinkwasser Grundlage für den Lieferpreis sind die Bezugspreise der Hansestadt Wismar von 1,43€/m<sup>3</sup> zuzüglich einer Pauschale von 2,57€/m<sup>3</sup> für <del>Wartungs- und Instandhaltungskosten.</del></p> <p><del>a. Anschlussentgelt je Übergabe (Mo.- Fr. 08:00 Uhr – 14:00 Uhr)</del> <del>45,00 €</del></p> <p><del>b. Lieferpreis (Mo.- Fr. 06:00 Uhr – 14:00 Uhr)</del></p>													

Mindestbetrag bis 8 m <sup>3</sup>	31,35 €	<del>Mindestbetrag bis 8 m<sup>3</sup></del>	<del>31,35 €</del>
über 8m <sup>3</sup> bis 50m <sup>3</sup>	3,60 € / m <sup>3</sup>	<del>über 8m<sup>3</sup> bis 50m<sup>3</sup></del>	<del>3,60 € / m<sup>3</sup></del>
über 50m <sup>3</sup> bis 100m <sup>3</sup>	3,35 € / m <sup>3</sup>	<del>über 50m<sup>3</sup> bis 100m<sup>3</sup></del>	<del>3,35 € / m<sup>3</sup></del>
über 100m <sup>3</sup> bis 150m <sup>3</sup>	3,14 € / m <sup>3</sup>	<del>über 100m<sup>3</sup> bis 150m<sup>3</sup></del>	<del>3,14 € / m<sup>3</sup></del>
über 150 m <sup>3</sup>	2,82 € / m <sup>3</sup>	<del>über 150 m<sup>3</sup></del>	<del>2,82 € / m<sup>3</sup></del>

Für bestellte und bestätigte Lieferungen/Leistungen außerhalb der o.g. Lieferzeiten werden folgende Zuschläge berechnet:

- Montag – Freitag von 14:00 Uhr – 22:00 Uhr 50% auf Punkt a und b
- Montag – Freitag von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr 100% auf Punkt a und b
- Bestellte und bestätigte Lieferungen / Leistungen an Wochenenden und an Feiertagen 100% auf Punkt a und b

#### 5.2. Schiffsabfallentsorgung

Auf der Grundlage des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes (SchAbfEntG M-V) vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2003, S. 679) in der jeweils geltenden Fassung ist der Hafenerbetreiber verpflichtet, Schiffsabfälle ordnungsgemäß zu übernehmen und zu entsorgen. Für die Entsorgung von Schiffsabfällen (ohne Ladungsrückständen) ist gemäß §§ 9 ff. SchAbfEntG M-V ein pauschaliertes Entgelt, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entsorgung, zu erheben.

Grundlage für die Berechnung des Entgeltes sind die Schiffsgröße (BRZ) und der Schiffstyp je Hafenanlauf:

- a) Grundentgelt für alle Schiffe 0,026 €/BRZ
- b) Grundentgelt für alle Schiffe mit genügend spezifischer Lagerkapazität gem. § 7 SchAbfEntG M-V 0,013 €/BRZ
- c) Der Schiffstyp wird bei der Berechnung des Entgeltes durch die Anwendung der nachfolgend ausgewiesenen Korrekturfaktoren wie folgt berücksichtigt:

~~Für bestellte und bestätigte Lieferungen/Leistungen außerhalb der o.g. Lieferzeiten werden folgende Zuschläge berechnet:~~

- ~~Montag – Freitag von 14:00 Uhr – 22:00 Uhr 50% auf Punkt a und b~~
- ~~Montag – Freitag von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr 100% auf Punkt a und b~~
- ~~Bestellte und bestätigte Lieferungen / Leistungen an Wochenenden und an Feiertagen 100% auf Punkt a und b~~

#### 5.2. Schiffsabfallentsorgung

Auf der Grundlage des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes (SchAbfEntG M-V) vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2003, S. 679) in der jeweils geltenden Fassung ist der Hafenerbetreiber verpflichtet, Schiffsabfälle ordnungsgemäß zu übernehmen und zu entsorgen. Für die Entsorgung von Schiffsabfällen (ohne Ladungsrückständen) ist gemäß §§ 9 ff. SchAbfEntG M-V ein pauschaliertes Entgelt, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entsorgung, zu erheben.

Grundlage für die Berechnung des Entgeltes sind die Schiffsgröße (BRZ) und der Schiffstyp je Hafenanlauf:

- a) Grundentgelt für alle Schiffe 0,026 €/BRZ
- b) Grundentgelt für alle Schiffe mit genügend spezifischer Lagerkapazität gem. § 7 SchAbfEntG M-V 0,013 €/BRZ
- c) Der Schiffstyp wird bei der Berechnung des Entgeltes durch die Anwendung der nachfolgend ausgewiesenen Korrekturfaktoren wie folgt berücksichtigt:

Die Trinkwasserübergabe wird vertraglich durch die Seehafen Wismar GmbH durchgeführt. Für 2021 beträgt der Lieferpreis 4,00€/m<sup>3</sup>



f) Für die Annahme von Grauwasser werden für jedes Schiff je Hafenanlauf nachfolgend aufgeführte Entgelte (EURO) erhoben

Einleitmenge je Hafenanlauf	Entgelte
bis max. 20m <sup>3</sup>	0,00€/m <sup>3</sup>
21 bis max. 300m <sup>3</sup>	6,00€/m <sup>3</sup>

g) Für die Entsorgung besonders entsorgungsaufwendiger Schiffsabfälle fällt ein zusätzliches Entgelt an (s. § 10 SchAbfEntsG)

h) Nachstehende Positionen werden durch den Hafentreiber als besondere Aufwendungen gegenüber dem Verursacher gesondert in Rechnung gestellt:

- durch Falsch-/Fremdeinwürfe in den entsprechenden Abfallkategorien verursachte Sortierkosten bzw. Leerfahrten
- Zeiten, welche auf Grund unzureichender Pumpleistung des Schiffes oder Schiffsverspätung entstanden sind,
- Aufwendungen auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Mitteilungen der Schiffsführung, wodurch der Abfall und dessen Eigenschaften von den Angaben abweichen oder der Abfall nicht den vereinbarten Bedingungen entspricht.

Um die Höhe der Entsorgungskosten einzugrenzen, können die Hafentreiber gem. § 10 des SchAbfEntG M-V Höchstmengen festlegen

z. B. die Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen. Die Entsorgung unterliegt den Vorschriften des TierNebG, die zuständige Behörde hat diese Aufgabe der Firma SecAnim GmbH, Niederlassung Malchin übertragen

Zusätzliche Kosten für den Hafentreiber sollen hiermit vermieden werden.

## Anlage 3

Hafenamt Wismar, 25.02.2021

## Kalkulation BgA Stadthafen zur Vorlage neue Entgeltordnung 2021

alle Beträge ohne MwSt. (netto) berechnet

Ertrag	2020 vorläufiges Ergebnis (Stand 22.02.2021)	2021 Ansatz (gem. H+H und aktuellen Preisen, Stand 01.01.2021)	2021 Kalkulation mit neuen Entgelttarifen und aktuellen Kosten	Steigerung in % zu 2020
Einnahmen ges.Kreuzf. DL, TL, Strom+Wasser gem.Buchg. H+H	207.287,70 €	231.900,00 €	277.200,00 €	
davon Einnahmen Dauerlieger (DL)	99.700,00 €	99.700,00 €	103.900,00 €	
davon Einnahmen Tageslieger (TL) über Kasse	39.500,00 €	39.500,00 €	46.300,00 €	
Einnahme Tageslieger (TL) über Rechnung	7.787,70 €	7.800,00 €	9.000,00 €	
davon Einnahmen Strom, Wasser, div.	39.900,00 €	39.900,00 €	39.900,00 €	
davon Einnahme Kreuzschiff.(2020 mit 4 Schiffen/ 2021 mit 10 Schiffen )	20.400,00 €	45.000,00 €	78.100,00 €	
Einnahmen sonstige	49,42 €	0,00 €	0,00 €	
Auflösung Sonderposten	392.088,69 €	388.200,00 €	388.200,00 €	
<b>Gesamtertrag</b>	<b>599.425,81 €</b>	<b>620.100,00 €</b>	<b>665.400,00 €</b>	<b>11,010%</b>
<b>Aufwand</b>				
Wasser, Abwasser, Grauwasser (Kreuzfahrer)	-598,33 €	20.000,00 €	31.000,00 €	
Energie	26.368,16 €	28.000,00 €	28.000,00 €	
Abfall	2.644,85 €	5.100,00 €	6.700,00 €	
Fernwärme/ Gas	0,00 €	0,00 €	2.500,00 €	
Reinigungskosten u. -mittel	12.240,77 €	7.000,00 €	18.000,00 €	
Bewirtschaftungskosten Vorauszahlungen	564,40 €	3.800,00 €	3.800,00 €	
Unterhaltskosten	12.240,77 €	60.000,00 €	61.000,00 €	
Betriebskosten Abfertigungsgebäude Schätzung	0,00 €	0,00 €	3.000,00 €	neu ab 2021
Wartung/ Instandhaltg. Dalbensteg, Sicherheitszaun	0,00 €	0,00 €	3.000,00 €	neu ab 2021
Fernmelde- Datenübertragungsgebühren	1.542,23 €	1.500,00 €	1.500,00 €	
Büromaterial	362,59 €	400,00 €	400,00 €	
Versicherung	127,50 €	4.400,00 €	200,00 €	
Abschreibung BgA Stadthafen	657.006,31 €	646.700,00 €	646.700,00 €	
Personal (Stellenzuordnung geändert 20.01.2021)	51.109,06 €	52.300,00 €	121.550,00 €	
Bewachung	5.349,40 €	0,00 €	11.000,00 €	
Sanitätsverbrauchsmittel	8,55 €	100,00 €	100,00 €	
Dienst- und Schutzkleidung	332,62 €	0,00 €	0,00 €	
Mieten, Pachten	8.992,50 €	9.400,00 €	7.500,00 €	
Honorare	6.450,00 €	0,00 €	12.000,00 €	
interne Leistungsbeziehungen	7.457,32 €	9.900,00 €	9.900,00 €	
Abgang von Forderungen	2.706,82 €	0,00 €	0,00 €	
<b>Gesamtaufwand</b>	<b>794.905,52 €</b>	<b>848.600,00 €</b>	<b>967.850,00 €</b>	<b>21,760%</b>
<b>Kostendeckung</b>	<b>75,41%</b>	<b>73,07%</b>	<b>68,75%</b>	
<b>Überschuss/Defizit</b>	<b>-195.479,71 €</b>	<b>-228.500,00 €</b>	<b>-302.450,00 €</b>	

Anlage 4  
Hafenamt Wismar

Vergleich Tarife anderer Häfen

Stand: 23.02.2021

	Stadt HWI	Stadt HWI	Deutschmann Sportbootserv. Westh.	Marina Hohen Wieschendorf	Timmendorf/ Poel	Wismarer Segel-Verein 1911	Yachtwelt Weisse Wiek, Marina	Stadthafen Rostock (Wiro)	Kühlungsborn, Marina	Heiligenhafen, Marina
	Tarife seit 2016	Tarife neu ab 2021	Preise seit 2018	Preise 2020	Preise seit 2013	Preise ab 01.01.2021	Preise 2021	Preise 2020/21	Preise 2020/21	Preise 2021
<b>Gastlieger</b>										
	je Bootsgröße, inkl. Strom, zzgl. Wasser 0,50 €, zzgl. Sanitär 0,50 €	je Bootsgröße, inkl. Strom, zzgl. Wasser 0,50 €, zzgl. Sanitär 0,50 €	je angefangene m Bootslänge 1,20 € zzgl. 1,00 € je Person (ca. 2 Pers.), Strom und Wasser extra	je angefangene m Bootslänge 2,00 €, zzgl. 1,50 je Person	je Bootslänge	Preisreduzierung ab 4 Wochen LP-Nutzung	je angef. M= 2,75 €/ Kat- u. Trimarane x 1,5 / incl. Strom, Wasser, WLAN, Sanitär / Preisreduzierung ab 1 Woche, ab 1 Monat	incl. Strom, Wasser, WLAN, WC	incl. Strom, Wasser, WLAN, Sanitär, Kurtaxe 1 Pers., Reduzierg. Ab 1 Woche/ 1 Monat	Stromgebühr je Tag 2,00 €/ Reduzierung LP-Gebühr ab 1 Monat
bis 8m	11,50 €	13,00 €	9,60 + 2,40 = 12,00	16,00 + 3,00 = 19,00	12,00 €	11,00 €	22,00 €	10,00 €	13,20 €	11,00 €
8 bis 10 m	14,00 €	16,00 €	12,00 + 2,40 = 14,40	20,00 + 3,00 = 23,00	16,00 €	13,50 €	27,50 €	12,00 €	19,80 €	16,00 €
10 bis 12m	17,00 €	20,00 €	14,40 + 2,40 = 16,80	24,00 + 3,00 = 27,00	20,00 €	15,50 €	33,00 €	15,00 €	25,30 €	19,00 €
12 bis 15m	23,00 €	27,00 €	18,00 + 2,40 = 20,40	30,00 + 3,00 = 33,00	26,00 €	bis 14 m 20,00 €	41,25 €	20,00 €	35,00 €	26,00 €
15 bis 20 m	29,00 €	34,00 €	24,00 + 2,40 = 26,40	40,00 + 3,00 = 43,00	36,00 €	keine Angabe	55,00 €	keine Angabe	52,00 €	ab 15 m 31,00 €
über 20 m (25,00 m)	40,00 €	46,00 €	30,00 + 2,40 = 32,40	50,00 + 3,00 = 53,00	46,00 €	keine Angabe	68,75 €	keine Angabe	65,00 €	51
<b>Dauerlieger, privat genutzte Wasserfahrzeuge</b>										
<b>Sommer</b>	01.04.-31.10.	01.04.-31.10.	01.04.-31.10.				01.05.-31.10.	01.04.-30.09.	01.04.-31.10.	01.05.-30.08.
	LxB, tatsächl. Bootsgröße, Strom nach Verbrauch	LxB, tatsächl. Bootsgröße, Strom nach Verbrauch	(B+0,50m) x L,	LxB, tatsächl. Bootsgröße	LxB, tatsächl. Bootsgröße	je angef. m Bootslänge	LxB, tatsächl. Bootsgröße	je angef. m Bootslänge/ Saison	je angef. m Bootslänge Monatspreis Mai bis August	Preis je Platz
je m <sup>2</sup> Saison	27,37 €	29,75 €	35,00 €	41,65 zzgl. 7,14 € je m <sup>2</sup> für Nebenkosten			43,00 €/ 52,00 € zzgl. 12,00 € NK			
bis 7,00 m pauschal	nein	261,80 €	nein	590,00 € zzgl. 85,00 € Nebenkosten			830,00 € zzgl. 165,00 € NK	bis 6m/ 720,00 €		
Box klein bis 36 m <sup>2</sup> (L=10xB=3,5)	985,32 €	1.071,00 €			1.105,00 € ganzjährig	L=10m/ 180 Tage x 7,00 €/ = 1.260,00 €	1.548,00 € zzgl. 432,00 € NK	1.190,00	L= 10m 514,50 €	Platz 39 m <sup>2</sup> = 1.122,19 €
Box groß bis 70m <sup>2</sup> (L=17,50xB=4,00)	1.915,90 €	2.082,50 €				L=14m/ 180 Tage x12,00 €/ = 2.160,00 €	3.010,00 € zzgl. 840,00 € NK	L= 15m/ 1.550,00 €	L= 15m 909,90 €	Platz 75 m <sup>2</sup> = 2.158,07 €
<b>Winter</b>	01.11.-31.03.	01.11.-31.03.					01.10.-30.03.		01.09.-30.04.	
im Wasser je m <sup>2</sup> (L=10xB=3,5)	13,69 € (1/2 vom Sommerpreis) = 492,84 € (36m <sup>2</sup> ) Strom nach Verbrauch	14,88 € (1/2 vom Sommerpreis) = 535,68 € (36m <sup>2</sup> ) Strom nach Verbrauch	keine Angabe	keine Angabe			keine Angabe	21,50 € zzgl. 12,00 € NK je m <sup>2</sup>	keine Angabe	L= 10 m 360,20 € L=15m 636,80 €

alle Preisangaben incl. 19% Mwst.

Beispielgröße Boot L=10,00 m und Breite=3,50 m/ 35,00 m<sup>2</sup>

Beispielgröße Boot L=17,50 m und Breite=4,00 m/ 70,00 m<sup>2</sup>